

II-943 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 27. Feb. 1991
GZ.: 10.101/29-XI/A/1a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

2741AB
1991 -02- 28
zu 341 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 341/J betreffend Biodieselanlage Aschach, welche die Abgeordneten Wolfmayr und Genossen am 17. Jänner 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Betriebsanlage hat von der verfahrensführenden Behörde unter anderem nach Maßgabe folgender gesetzlicher Kriterien zu erfolgen:

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1973 ist die Errichtung der Betrieb einer gewerblichen Betriebsanlage unter anderem nur dann zulässig, wenn der Schutz der darin genannten Personen vor Immissionen jeglicher Art, also auch vor eventuellen Luft-, Staub- und Lärmimmissionen, gewährleistet ist. Nach Zif. 5 dieser Bestimmung ist weiters der Gewässerschutz wahrzunehmen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Gemäß § 77 Abs. 3 leg.cit. sind Emissionen von Luftschadstoffen in Betriebsanlagenverfahren jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

Eine Beurteilung der Umweltauswirkungen ist mir erst dann möglich, wenn das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Instanzenweg befaßt wird.

Auf Grund des umfassenden Schutzkataloges der Gewerbeordnung ist eine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung im gewerberechtl. Behördenverfahren nicht vorgesehen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Bezüglich der gewerberechtl. Genehmigungen für den Verpressungsteil der Anlage in Aschach teilte die Bezirkshauptmannschaft Eferding dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten folgendes mit:

"Die Oberösterreichische Warenvermittlung, Verband der Lagerhausgenossenschaften reg.Gen.m.b.H. ersuchte zunächst mit Eingabe vom 10. März 1988 um die gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung des Mischfutterwerkes Aschach durch Zubau einer Preßanlage und Neubau eines Tankwagens für Rapsöl im Standort Aschach/Donau.

Nach durchgeführtem Genehmigungsverfahren wurde für dieses Vorhaben mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 8. Juli 1988 die gewerbebehördliche Genehmigung erteilt.

In der Folge suchte die Oberösterreichische Warenvermittlung mit Eingabe vom 21. Juni 1989 um Erweiterung dieser Preßanlage durch Errichtung einer Umesterungsanlage für Roh-Rapsöl an.

Republik Österreich

- 3 -

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Das zu diesem Antrag anhängige gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigungsverfahren für die Umesterungsanlage verzögerte sich in der Folge mehrfach, da die von der Konsenswerberin vorgelegten Projektunterlagen zunächst für eine abschließende Beurteilung des Vorhabens nicht ausreichten. Die geforderten Projektsergänzungen wurden nur sehr zögernd und teilweise immer wieder mangelhaft nachgereicht, sodaß mehrfache Urganzen notwendig waren.

Schließlich mußte die für den 23. August 1990 anberaumte mündliche Verhandlung auch aus diesem Grunde unterbrochen und auf unbestimmte Zeit vertagt werden.

Mittlerweile gab die BIO-ENERGIE Forschungs-, Entwicklungs- und Verwertungsgesellschaft m.b.H. (BEG) mit Schreiben vom 28. September 1990 bekannt, daß sie die gegenständliche Anlage betreiben wird und in die bestehenden Bescheide der Oberösterreichischen Warenvermittlung eintritt.

Nach weiteren Projektsergänzungen wurde die am 23. August 1990 unterbrochene mündliche Verhandlung schließlich am 8. Jänner 1991 fortgesetzt und auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlung der BEG mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 23. Jänner 1991 die gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung der Rapspreßanlage durch Errichtung einer Umesterungsanlage für Roh-Rapsöl im Standort Aschach/Donau erteilt."

Bezüglich der baurechtlichen Genehmigungen wird festgestellt, daß das Baurecht in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Angelegenheiten des Wasserrechtes fallen gemäß Teil 2 I Punkt 7 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 in den Kompetenzbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1973 sind einem Betriebsanlagengenehmigungs- bzw. -änderungsverfahren sämtliche Nachbarn (zur Definition des Nachbarbegriffes siehe § 75 Abs. 2 leg.cit.) beizuziehen.

Diese können im Verfahren durch Erhebung von Einwendungen im Sinne des § 356 Abs. 3 leg.cit. Parteistellung erlangen.

Selbstverständlich wird das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im gegebenen Zeitpunkt darauf achten, daß die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie Bürgerinitiativen betreffen, auch im gegenständlichen Mehrparteienverfahren, eingehalten werden.

